

Beförderungsbedingungen für den Spielwarenmesse Bus zur Spielwarenmesse® 2026

1. Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für Fachbesucher, Aussteller und Pressevertreter der Spielwarenmesse, die von der Spielwarenmesse eG vom Sonntag, 25. Januar bis Samstag, 31. Januar 2026 zur Spielwarenmesse 2026 in Nürnberg organisierten Fahrten zwischen dem Flughafen München „Franz Josef Strauß“ und dem Messegelände der NürnbergMesse („Spielwarenmesse Bus“) in Anspruch nehmen.
- (2) Der Verkauf der Tickets für den Spielwarenmesse Bus erfolgt durch die Spielwarenmesse eG nur als e-ticket im Onlineshop der Spielwarenmesse eG unter www.spielwarenmesse.de/tickets. Falls ein Unternehmen Tickets für Mitarbeiter erwirbt, verpflichtet sich das Unternehmen, den Mitarbeiter, der das Ticket als Fahrgäst nutzt, auf die Einhaltung dieser Beförderungsbedingungen zu verpflichten. Die Beschränkung der Nutzungsberechtigung von Tickets auf Fachbesucher, Aussteller und Pressevertreter bleibt insofern unberührt.
- (3) Die Spielwarenmesse eG behält sich das Recht vor, die Beförderungsbedingungen und Informationen zum Spielwarenmesse Bus jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, zu korrigieren und/oder zu verbessern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (4) Die Spielwarenmesse eG bedient sich zur Abwicklung des Ticketkaufs, die über ihren Onlineshop www.spielwarenmesse.de/tickets erfolgen müssen, des IT-Dienstleisters Aditus GmbH. Zu diesem Zweck werden zur Vertragsabwicklung erforderliche personen- und / oder firmenbezogene Daten an den genannten Dienstleister übermittelt. Ausführliche Informationen zur Datenübermittlung und zum Datenschutz finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

2. Beförderer

Beförderer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes ist Steidl Reisen GmbH & Co. KG Ingolstadter Straße 16a, 92318 Neumarkt, Telefon: +49 (0) 9181-29873-0; Telefax +49 (0) 9181-21856; E-Mail: info@steidl-reisen.de; Internet: www.steidl-reisen.de.

3. Fahrplan

- (1) Die im Spielwarenmesse Bus angebotenen Fahrten und Abfahrzeiten sind im Fahrplan unter www.spielwarenmesse.de/bus ersichtlich.
- (2) Ein- und Ausstiegspunkt am Flughafen München ist Terminal 2, Ankunftsebene 03, Parkplatz 25 (hinter den Taxiständen). Ein- und Ausstiegspunkt im Messegelände der NürnbergMesse ist die Bushaltestelle 1.1 vor Halle 3C, in der Nähe Eingang Mitte.

4. Ticketkauf / Preise

- (1) Ein Fahrticket kann nur online als Print- und/oder Handyticket von der Spielwarenmesse eG durch den Fahrgast erworben werden (e-tickets).
- (2) Print- und Handytickets sind vom Widerrufsrecht ausgeschlossen, da diese Tickets ab dem Kaufzeitpunkt sofort automatisch gültig sind.
- (3) Mit der Bestellung von e-tickets kommt es zum sofortigen Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Spielwarenmesse eG und dem Fahrgast. Dies erfolgt durch das Auslösen des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ am Ende des Bestellvorgangs.
- (4) Der Fahrpreis pro Fahrt beträgt 35,00 Euro. Eine Fahrt ist eine (1) Fahrt entweder zwischen Flughafen München und Messegelände der NürnbergMesse oder zwischen dem Messegelände der NürnbergMesse und dem Flughafen München.

5. Ticketgeltung / Verspätung

- (1) Tickets gelten für die gebuchte Fahrt (Fahrtbindung). Tickets sind vom Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen, auch bei Nichtanreise zur Spielwarenmesse 2026.
- (2) Print- und Handytickets sind nach Aufforderung des Buspersonals so vorzuzeigen, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind.
- (3) Erscheint der Fahrgast verspätet am Einstiegspunkt besteht kein Beförderungsanspruch. Der Kunde kann eine Umbuchung unter der Tel Nr. +49 911 99813 88 anfragen. Die Spielwarenmesse eG bietet eine Umbuchung nur an, soweit Sitze im nachfolgenden Bus frei sind. Andernfalls verfällt das Ticket.
- (4) Bei der Fahrt vom Messegelände der NürnbergMesse zum Flughafen München liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, hinreichend Zeit für seinen Check-In einzuplanen. Bei Verzögerung der Ankunft infolge Stau oder anderer von der Spielwarenmesse eG oder dem Beförderer nicht zu vertretender Gründe ist jede Haftung ausgeschlossen.

6. Datenschutz

Mit dem Kauf eines Tickets willigt der Kunde ein, dass seine personen- (insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankverbindung sowie jede Änderung der vorgenannten Daten) und firmenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder Abrechnung an Dritte weitergegeben werden.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Spielwarenmesse eG abrufbar unter www.spielwarenmesse-eG.de/datenschutz.

7. Haftung

Die Spielwarenmesse eG und der Beförderer haften, soweit nicht durch diese Beförderungsbedingungen anderweitig geregelt, im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung. Sie haften nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihnen nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

8. Beschränkung der Haftung

(1) Die Haftung der Spielwarenmesse eG sowie des Beförderers ist bei vertraglichen Ansprüchen pro Fahrgäst auf den 10-fachen Kaufpreis des Tickets beschränkt, soweit

- a) der Anspruch bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Fahrgasts nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG oder des Beförderers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen eines von ihnen beruht,
- b) der Anspruch bei sonstigen Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Spielwarenmesse eG oder des Beförderers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ihnen beruht.

(2) § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden der beförderten Person 1.000,00 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9. Gepäck und sonstige Sachen

(1) Gepäck im normalen Umfang wird mitbefördert.

(2) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können sind von der Beförderung ausgeschlossen.

- (3) Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Fahrgast mitgeführt werden, haftet der Fahrgast, wenn der eingetretene Schaden auf Umständen beruht, die von ihm zu vertreten sind.

10. Verhalten und Haftung des Fahrgasts

- (1) Das Fahrgäste hat sich während der Beförderung rücksichtsvoll gegenüber anderen Fahrgästen zu verhalten, nicht zu lärmern, in sonstiger Weise andere zu stören und auf Sauberkeit zu achten. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten. Der Fahrgäste haftet für durch ihn verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des Beförderers, soweit er den Schaden zu vertreten hat. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Fahrgäste ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- (3) Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für den Beförderer unzumutbar ist. Ein Anspruch auf weitere oder nochmalige Beförderung des jeweiligen Fahrgäste bestehen in diesen Fällen nicht.
- (4) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an die Spielwarenmesse eG zu richten.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des restlichen Vertrages im Ganzen unberührt.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist im Verhältnis Personen, die nicht Verbraucher sind, insbesondere zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ausschließlich Nürnberg.